

Richtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Overath

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Overath wurde auf Basis der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, erstellt.

Diese Richtlinie gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Overath und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen. Die vorliegende Richtlinie soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden.

Soweit sich aus der Richtlinie Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der Stadt Overath ergeben, verbleiben diese in vollem Umfang beim Antragsteller, auch wenn dieser sich zur Durchführung der beantragten Maßnahme Dritter bedient. Fehler und Versäumnisse von ihm beauftragter Dritter hat sich der Antragsteller daher im Verhältnis zur Stadt in vollem Umfang zurechnen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Meldungs- und Haftungspflichten. Ansprüche der Stadt gegenüber vom Antragsteller beauftragten Dritten aufgrund allgemeiner rechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung):

2.1 Rechtliche Grundlage für die Durchführung von Aufbrucharbeiten:

- Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Technische Bedingungen:

- **VOB-B und C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)**
- ZTV E-StB 17 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB 07/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen), TL Pflaster-StB 06/15
- ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)

Für Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht in der Baulast der Stadt Overath befinden, muss die Genehmigung beim jeweils zuständigen Straßenbaulastträger beantragt werden.

Ausnahme: Störungsanzeigen

Siehe hierzu 3.5 und 3.6

3.2 Antragstellung/Anzeigepflicht

Anträge/Anzeige für Aufbruchgenehmigung sind

- schriftlich, in elektronischer Form (aufbruchverwaltung@overath.de)
- unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, StrWG NRW, etc.)
- und des Auftraggebers
- für jede Baustelle gesondert
- rechtzeitig, für Kopflöcher und andere kleine Aufbrüche im Regelfall mindestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Baubetriebsamt der Stadt Overath
- bei **umfangreichen Maßnahmen, Trassenverlegungen:** Antragstellung mind. vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn mit Lageplan oder Luftbild mit Katastergrenzen mit Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen im Maßstab 1:500
- zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) einzureichen.
- ggf. ist durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.
- ggf. Ortstermin erforderlich.

Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen. Beim erstmaligen Einsatz der Firma im Stadtgebiet ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation (Handwerksrolle) vorzulegen.

Mit der Genehmigung/Zustimmung übernimmt die Stadt Overath keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist (siehe hierzu 4.5).

Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen durch den Antragsteller entsprechend geändert.

Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen/Zustimmungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungs-Trassenplanes abhängig gemacht werden.

3.3 Zustimmung zu den Arbeiten/Genehmigungen

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch eine schriftliche Aufbruchgenehmigung/Zustimmung erteilt. Diese ist abzuwarten.

3.6 Aufbrüche nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Es gelten die besonderen Vorschriften des § 127 TKG:

(Nur) für die

- **Verlegung** oder
- die **Änderung** von Telekommunikationslinien

ist die **schriftliche oder elektronische Zustimmung des Straßenbulasträgers erforderlich**

Die Zustimmung

- kann mit Nebenbestimmungen versehen werden,
- kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- ist gebührenpflichtig (§ 223 Abs. 4 TKG-siehe hierzu 4.9)

In **Nebenbestimmungen** dürfen geregelt werden:

- die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie
- die dabei zu beachtenden **anerkannten Regeln der Technik**:
Dem Straßenbulasträger ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (mindertiefe Verlegung-§ 127 Absatz 7 TKG).
Die Zustimmung hierzu kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgelehnt werden.
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die im Bereich des jeweiligen Wegebulasträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und
- die Verkehrssicherungspflichten.

Verfahren:

- Antragsbefugt sind Unternehmen mit einer Nutzungsberechtigung nach TKG
Bei der erstmaligen Antragstellung ist die Bescheinigung der Bundesnetzagentur über das ausgesprochene Nutzungsrecht nach § 125 Absatz 2 TKG (Urkunde) beizufügen
- Frist: 14 Tage vor Baubeginn an aufbruchverwaltung@overath.de
bei **umfangreichen Maßnahmen, Trassenverlegungen**:
Antragstellung mind. vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn
- Trassenplan, Lageplan oder Luftbild mit Katastergrenzen, Aufmaß oder Handskizze stets erforderlich
- Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige stets erforderlich

Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen.

Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben.

Pflichten ergeben sich insbesondere aus:

- BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
- VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- DVGW-Merkblatt GW 118
- DVGW-Hinweis GW 315
- BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

in der jeweils gültigen Fassung.

4.6 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Die Stadt Overath kann ggf. bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet versagen.

4.7 Bauschild

An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das die Namen, Telefonnummern und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie bei größeren Maßnahmen die genehmigten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.

4.8 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

4.9 Gebühren

Für den Verwaltungsaufwand werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Der Arbeitsaufwand für erfolglose Abnahmeversuche wird nach Maßgabe der städtischen Verwaltungsgebührensatzung gesondert in Rechnung gestellt.

5.4 Gewährleistungen

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Dem Antragsteller und/oder Auftraggeber wird empfohlen, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Baubetriebsamt.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Mängel vom Antragsteller unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Die Gewährleistungsfrist auf diese behobenen Mängel beträgt zwei Jahre, falls die ursprüngliche Gewährleistungszeit früher abläuft.

6. Allgemeine technische Bedingungen

6.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur durch in die Handwerksrolle eingetragene Straßen- und Tiefbaubetriebe durchgeführt werden. Dies ist dem Baubetriebsamt nach Aufforderung schriftlich nachzuweisen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Straßenbaulastträger wieder übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Overath entstehen, haftet der Antragsteller.

6.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert. Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $\text{Evd} > 25 \text{ MN/m}^2$. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB 09 ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist auf Verlangen der Stadt zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind im Schadensfalle nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist nach Möglichkeit die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren. Verdrängtes Material ist abzufahren.

6.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV-M in der jeweils geltenden Fassung) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde (Amt für Ordnung und Soziales) provisorisch herzustellen.

6.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:
Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau in der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht.
Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

Die Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, bituminös geschlossen sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht, sofern keine anderslautende Abstimmung mit der Stadt Overath erfolgt ist. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen. Bei fehlender Feinschicht sind die Kanten anzurampen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath, 25.03.2022



Christoph Nicodemus
Der Bürgermeister